

Satzung der Haniel-Stiftung zu Duisburg

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Stifter

Die Stiftung führt den Namen

Haniel-Stiftung.

Sie ist eine selbständige Stiftung des privaten Rechts im Sinne von § 2 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und hat ihren Sitz in Duisburg.

Stifter im Sinne dieser Satzung ist Franz Haniel & Cie. GmbH in Duisburg-Ruhrort.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Ziele der Stiftung sind nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel:
 - a) Die Förderung der Erforschung insbesondere europäischen Unternehmertums in seiner Mitgestaltung der menschlichen Gemeinschaft in christlicher Verantwortung. Die Förderung schließt die systematische Sammlung, wissenschaftliche Aufbereitung und Pflege von Zeugnissen aus der Geschichte des Unternehmertums ein, insbesondere solchen aus der Wirtschaftsgeschichte des Ruhrgebiets seit Beginn der Industrialisierung unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses von Gründerpersönlichkeiten wie Franz Haniel (1779 bis 1868). Die Verbreitung der Forschungsergebnisse wird gleichermaßen unterstützt.
 - b) Die Förderung des Unternehmerbildes in der Gesellschaft, besonders in Schulen, Hochschulen, kirchlichen und politischen Gemeinschaften und in der Publizistik.
 - c) Die Förderung des persönlichen Engagements von Unternehmern in öffentlichen und gesellschaftlichen Institutionen.
 - d) Die Förderung der Fortentwicklung von Führungstechniken in Unternehmen und gesellschaftlichen Institutionen durch Forschung, Versuch und Lehre.
 - e) Die Förderung der Bildung von Führungspersönlichkeiten und insbesondere von Führungsnachwuchs in der Wirtschaft; sowie die Förderung sonstiger begabter und strebsamer junger Menschen durch Ermöglichung einer intensiven Aus- und Weiterbildung. Diese Ziele schließen den internationalen Austausch solcher Personen ein. Bei der Förderung werden Mitarbeiter der Haniel-Unternehmensgruppe berücksichtigt, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
 - f) Die Förderung und Pflege der Wahrnehmung unternehmerischer Verantwortung für die soziale und ökologische Umwelt.
 - g) Die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen auf den Gebieten der Bildung, Religion und Kultur.

Im Rahmen der genannten Aufgaben können Projekte auch im Ausland gefördert werden, sofern dies den kulturellen, wissenschaftlichen und sonstigen gemeinnützigen Zielen der Bundesrepublik Deutschland entspricht.

3. Die Stiftung wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen einschalten, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
4. Die Haniel-Stiftung kann ihre Zwecke auch dadurch erfüllen, daß sie einen Teil ihrer Mittel für einen periodisch zu vergebenden

„Haniel-Preis“

verwendet. Er wird verliehen für hervorragende Leistungen im Sinne des Stiftungszwecks.

5. Die Haniel-Stiftung kann ihre Mittel teilweise auch einer anderen, ebenfalls gemeinnützigen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken zuwenden, die den Stiftungszielen entsprechen.

§ 3

Vermögen der Stiftung

1. Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst DM 10 Mio. (in Worten: Deutsche Mark Zehn-millionen).
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen der Stifterin und Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Dies können Zustiftungen der Gesellschafter der Stifterin sein. Zustiftungen können insbesondere auch aus Geschäftsanteilen an der Franz Haniel & Cie. GmbH, Duisburg-Ruhrort, und Aktien der Haniel Holding AG, Baar, bestehen.

§ 4

Erfüllung der Stiftungsaufgaben

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
3. Das Stiftungsvermögen und evtl. Zustiftungen sollen in ihrem realen Wert erhalten werden. Im Rahmen des steuerlich Zulässigen kann die Stiftung daher Teile der Erträge dem Stiftungsvermögen zuschlagen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5

Beschränkung auf die Stiftungszwecke

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.

§ 6

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind

- a) das Kuratorium als Vorstand im Sinne von § 26 BGB,
- b) die Geschäftsführung als besonderes Organ im Sinne des § 30 BGB.

§ 7

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Franz Haniel & Cie. GmbH;
 - b) dem Vorsitzenden des Beirats der Franz Haniel & Cie. GmbH;
 - c) dem Vorsitzenden des Vorstandes der Franz Haniel & Cie. GmbH;
 - d) einem Mitglied der Familie Haniel, das einen besonderen Bezug zu den Aufgaben der Stiftung hat;
 - e) drei Vertretern aus den Bereichen der Politik oder gesellschaftlichen Organisationen, der Wissenschaft und der Publizistik, die einen besonderen Bezug zu den Aufgaben der Stiftung haben.
2. Dem Kuratorium können darüber hinaus Ehrenmitglieder mit beratender Funktion, aber ohne Stimmrecht, angehören.
3. Die Amtszeit der Kuratoren zu Abs. 1 lit. a) bis lit. c) entspricht der Amtszeit in ihren jeweiligen Organen der Franz Haniel & Cie. GmbH. Sie sind geborene Kuratoren.
4. Die Amtszeit der Kuratoren zu Abs. 1 lit. d) und lit. e) endet mit der Amtszeit des zum Zeitpunkt ihrer Bestellung bestehenden Aufsichtsrats bei der Franz Haniel & Cie. GmbH. Die Bestellung erfolgt durch Kooption, die alsbald nach dem Ausscheiden von Mitgliedern zu erfolgen hat. An der Kooption wirken alle amtierenden Kuratoren, ausgenommen die ggfs. zur Wiederwahl anstehende Person, mit. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich. Für den Kurator zu Abs. 1 lit. d) und für die Ehrenkuratoren gemäß Abs. 2 hat der Beirat der Stifterin ein Vorschlagsrecht.
5. Die Kuratoren zu Abs. 1 lit. d) und lit. e) dürfen bei ihrer Bestellung das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Das Kuratorium kann aus wichtigem Grund eines seiner Mitglieder mit allen Stimmen, außer der des Betroffenen, ausschließen. Das gilt nicht für die geborenen Mitglieder nach Abs. 1 lit. a) bis lit. c).
7. Die Bestellung der ersten Kuratoren zu Abs. 1 lit. d) und lit. e) sowie diejenige der Ehrenkuratoren gemäß Abs. 2 wird durch die Kuratoren zu Abs. 1 lit. a) bis lit. c) einstimmig vorgenommen.

§ 8

Zuständigkeit des Kuratoriums

1. Das Kuratorium ist zuständig für
 - a) die Prüfung und Genehmigung neuer Stiftungsvorhaben;
 - b) die Festsetzung der Finanzpläne gemäß § 15 Abs. 1;
 - c) die Berufung von Fachbeiräten;
 - d) die Feststellung der Geschäftsordnung für das Kuratorium.
2. Die vertretungsberechtigten Kuratoren sind darüber hinaus zuständig für
 - a) die Bestellung, Abberufung und Vergütung der Geschäftsführer;
 - b) die Festlegung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer;
 - c) die Entlastung der Geschäftsführer;
 - d) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers (§ 15 Abs. 2).

§ 9

Änderungen der Stiftungssatzung

1. Das Kuratorium entscheidet über Änderungen der Stiftungssatzung.
2. Die Zulässigkeit von Satzungsänderungen setzt triftige Gründe voraus. Die neuen Regelungen sind unter möglichster Beachtung des Stifterwillens zu treffen.
3. Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde wirksam.
4. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, bedürfen der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes; sonstige Satzungsänderungen sind dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 10

Fortentwicklung der Stiftungszwecke

Die Aufgaben der Stiftung können, den Notwendigkeiten veränderter Zeitumstände folgend, im Rahmen der Gemeinnützigkeit und im Sinne des Stifterwillens, wie er in dieser Satzung niedergelegt ist, behutsam durch Satzungsänderung weiterentwickelt werden.

§ 11

Tagungen, Beschlüsse

1. Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Es ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

2. Beschlüsse sind wirksam, wenn mindestens vier der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur wirksam, wenn mindestens sechs der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

§ 12

Vergütung

Die geborenen Mitglieder des Kuratoriums und die Ehrenkuratoren sind ehrenamtlich tätig. Die gekorenen Mitglieder des Kuratoriums erhalten eine angemessene jährliche Vergütung, die jedoch 25% der jeweiligen einfachen Entschädigung eines Aufsichtsratsmitglieds der Franz Haniel & Cie. GmbH nicht übersteigt.

Gesondert von Kuratoriumsmitgliedern erbrachte Leistungen können zusätzlich vergütet werden. Die Beschlußfassung über die zusätzliche Bezahlung und deren Höhe erfolgt gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 13

Fachbeiräte

1. Das Kuratorium kann Fachbeiräte berufen. Diese beraten das Kuratorium in der Auswahl und Durchführung der Förderungsvorhaben der Stiftung. Die Fachbeiräte werden ehrenamtlich tätig; ihre Auslagen werden erstattet.
2. Die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Dauer der Tätigkeit der Fachbeiräte werden vom Kuratorium jeweils bestimmt. In die Fachbeiräte sollen neben anerkannten Fachleuten im Aufgabengebiet des Fachbeirats daran interessierte Mitglieder der Familie Haniel und Mitarbeiter der Stifterin berufen werden.
3. Bei Bedarf erläßt das Kuratorium eine Geschäftsordnung für die Fachbeiräte.
4. Die Sitzungen der Fachbeiräte finden in Abstimmung mit den geborenen Kuratoren statt, die an diesen Sitzungen teilnehmen können.

§ 14

Vertretungsbefugnis

1. Die geborenen Mitglieder des Kuratoriums vertreten die Stiftung nach außen. § 6 bleibt unberührt.
2. Jeweils zwei vertretungsberechtigte Mitglieder des Kuratoriums vertreten gemeinsam. Die vertretungsberechtigten Kuratoren können einzelnen von ihnen auch Einzelvertretungsberechtigung erteilen.
3. Die vertretungsberechtigten Kuratoren führen die Geschäfte der Stiftung im Rahmen dieser Satzung, der Geschäftsordnung des Kuratoriums und des Finanzplans.

4. Den vertretungsberechtigten Kuratoren obliegt die Überwachung der Geschäftsführer und der Erlaß einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer. Die Geschäftsführer führen die laufenden Geschäfte der Stiftung; sie sind dem Kuratorium verantwortlich und an die Weisungen der vertretungsberechtigten Kuratoren gebunden. Sie haben die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
5. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten jeweils zwei gemeinsam. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er gemeinsam mit einem vertretungsberechtigten Kurator. Das Kuratorium kann jedoch Geschäftsführern auch Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

§ 15

Finanzplanung

1. Die Geschäftsführung hat einen jährlichen Finanzplan zu erstellen und dem Kuratorium jeweils bis zum 31. 3. eines jeden Jahres vorzulegen.
2. Die Geschäftsführung legt dem Kuratorium bis zum 31. 3. des auf das abgelaufene Geschäftsjahr folgenden Jahres einen umfassenden Bericht über die Tätigkeit des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie den Prüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers über den Jahresabschluß des abgelaufenen Geschäftsjahres vor.

§ 16

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 17

Aufsichtsbehörde

1. Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts. Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Düsseldorf. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
2. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluß vorzulegen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde zu führen.

§ 18

Auflösung und Abwicklung

1. Das Kuratorium entscheidet über die Auflösung der Stiftung, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Ein solcher Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung sowie bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke. Die Körperschaft wird vom Kuratorium bestimmt.
3. Soweit sich im Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung Geschäftsanteile der Franz Haniel & Cie. GmbH oder Aktien der Haniel Holding AG oder andere Anteile an Unternehmen der Haniel-Gruppe im Stiftungsvermögen befinden, können die vertretungsberechtigten Kuratoren die Geschäftsführung anweisen, diese Gesellschaftsanteile an zu bezeichnende Dritte zu einem angemessenen Wert zu veräußern. Als angemessener Wert der Gesellschaftsanteile gilt im Zweifel der gemeine Wert nach dem Bewertungsgesetz.
4. Beschlüsse über die Verwendung des Liquidationsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts durchgeführt werden.

Duisburg-Ruhrort, den 25. Juni 1988